Resolution 1946 (2010) vom 15. Oktober 2010

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1880 (2009) vom 30. Juli 2009, 1893 (2009) vom 29. Oktober 2009, 1911 (2010) vom 28. Januar 2010 und 1933 (2010) vom 30. Juni 2010,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. Mai 2010[239] und von den am 7. Oktober 2009[240] und 9. April 2010[241] übermittelten Berichten der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die mit den Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004 und 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 verhängten Maßnahmen auch weiterhin zur Stabilität Côte d'Ivoires beitragen, insbesondere im Kontext der geplanten Präsidentschaftswahlen, und betonend, dass diese Maßnahmen darauf abzielen, den Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu unterstützen,

unter Begrüßung der Schlussfolgerungen des jüngsten Treffens des Ständigen Konsultationsrahmens, das am 21. September 2010 in Ouagadougou unter der Ägide des Moderators, des Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré, abgehalten wurde, sowie unter Begrüßung der Erstellung und der Bestätigung des Wählerverzeichnisses, davon Kenntnis nehmend, dass die ivorischen Akteure die Verpflichtung eingegangen sind, die erste Runde der Präsidentschaftswahlen am 31. Oktober 2010 abzuhalten, und sie nachdrücklich auffordernd, dafür zu sorgen, dass die Wahlen wie geplant stattfinden, und diesen Wahlprozess unter offenen, freien, fairen und transparenten Bedingungen innerhalb des von der Unabhängigen Wahlkommission festgelegten Zeitrahmens abzuschließen,

besorgt feststellend, dass trotz der nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtslage nach wie vor in verschiedenen Teilen des Landes Fälle von Verletzungen der Menschenrechte und Verstößen gegen das humanitäre Recht, einschließlich sexueller Gewalthandlungen, gegenüber Zivilpersonen gemeldet werden, betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire und unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

---

[239] S/2010/245.

[240] Siehe S/2009/521.

[241] Siehe S/2010/179, Anlage.

1. *beschließt*, die Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und die Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen, die mit den Ziffern 7 bis 12 der Resolution 1572 (2004) verhängt wurden, und die Maßnahmen, die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängt wurden, um alle Staaten an der Einfuhr von Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu hindern, bis zum 30. April 2011 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen im Lichte der im Rahmen des Wahlprozesses und bei der Verwirklichung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte, wie in der Resolution 1933 (2010) erwähnt, vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zu überprüfen, und beschließt ferner, während des in Ziffer 1 genannten Zeitraums spätestens drei Monate nach der Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschaftswahlen im Einklang mit internationalen Standards eine Überprüfung der in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen im Hinblick auf eine mögliche Abänderung, Aufhebung oder Beibehaltung des Sanktionsregimes nach Maßgabe der im Rahmen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte durchzuführen;

3. *fordert* die ivorischen Parteien des Politischen Abkommens von Ouagadougou[242] und alle Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, *auf*, die in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen vollständig durchzuführen, gegebenenfalls auch durch den Erlass der erforderlichen Vorschriften und Regeln, fordert außerdem die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire auf, im Rahmen ihrer Kapazitäten und ihres Mandats ihre volle Unterstützung zu gewähren, und fordert ferner die französischen Truppen auf, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire dabei zu unterstützen;

4. *verlangt*, dass die ivorischen Parteien des Politischen Abkommens von Ouagadougou, vor allem die ivorischen Behörden, insbesondere der ursprünglich gemäß Ziffer 7 der Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 *a*) der Resolution 1584 (2005) genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen und zu allen Waffen, Munitionsbeständen und sonstigem Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, auch zu den von Einheiten der Republikanischen Garde kontrollierten, gewähren, nach Bedarf ohne Vorankündigung, und verlangt ferner, dass sie zu denselben Bedingungen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire Zugang gewähren, damit diese ihr Mandat durchführen kann, sowie den sie unterstützenden französischen Truppen, wie in den Resolutionen 1739 (2007) vom 10. Januar 2007, 1880 (2009) und 1933 (2010) festgelegt;

5. *beschließt* im Einklang mit Ziffer 27 der Resolution 1933 (2010) und zusätzlich zu den Bestimmungen der Ziffer 8 der Resolution 1572 (2004), dass das Waffenembargo keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts findet, das ausschließlich dazu bestimmt ist, die ivorischen Sicherheitskräfte zu befähigen, bei der Wahrung der öffentlichen Ordnung nur in angemessener und verhältnismäßiger Weise Gewalt einzusetzen, wie von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) im Voraus genehmigt;

6. *unterstreicht*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem Ausschuss im Einklang mit den Ziffern 9, 11 und 14 der Resolution 1572 (2004) benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird,

a) dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, insbesondere indem sie die Durchführung des in dem Politischen Abkommen von Ouagadougou erwähnten Friedensprozesses behindern;

b) dass sie die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die sie unterstützenden französischen Truppen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte

[242] S/2007/144, Anlage.

d'Ivoire, den Moderator oder seinen Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire angreifen oder ihre Tätigkeit behindern;

c) dass sie für Behinderungen der Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen verantwortlich sind;

d) dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich sind;

e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;

f) dass sie gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen verstoßen;

7. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Medienbeobachtungsberichten der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, aus denen hervorgeht, dass bestimmte Medien zu Gewalt und einer Wiederaufnahme des innerstaatlichen Konflikts aufstacheln, und betont, dass er nach wie vor bereit ist, Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die den Wahlprozess, insbesondere die Tätigkeit der Unabhängigen Wahlkommission und aller anderen beteiligten Stellen, und die Bekanntmachung und die Bestätigung der Ergebnisse der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen, behindern;

8. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

9. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) vom 15. Dezember 2006 festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 30. April 2011 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

10. *beschließt außerdem*, dass der in Ziffer 7 *e*) der Resolution 1727 (2006) genannte Bericht gegebenenfalls alle Informationen und Empfehlungen enthalten kann, die bei der möglichen Benennung weiterer Personen und Einrichtungen gemäß der Beschreibung in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) durch den Ausschuss sachdienlich sein könnten, und erinnert ferner an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden[243], namentlich seine Ziffern 21, 22 und 23, in denen Möglichkeiten zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

11. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Rat über den Ausschuss fünfzehn Tage vor Ablauf ihres Mandatszeitraums einen Bericht samt Empfehlungen über die Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

13. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

14. *ersucht* den Kimberley-Prozess, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten aus Côte

[243] Siehe S/2006/997, Anlage.

d'Ivoire zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden, und beschließt ferner, die in den Ziffern 16 und 17 der Resolution 1893 (2009) festgelegten Ausnahmeregelungen für die Beschaffung von Rohdiamantenproben für die Zwecke wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, die vom Kimberley-Prozess koordiniert werden, zu verlängern;

15. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten und mit Ziffer 1 dieser Resolution verlängerten Maßnahmen übermitteln, und ersucht ferner die Sachverständigengruppe, ihre Aktivitäten gegebenenfalls mit allen beteiligten Akteuren abzustimmen, um den politischen Prozess in Côte d'Ivoire zu fördern;

16. *fordert* in diesem Zusammenhang alle ivorischen Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, *nachdrücklich auf*, Folgendes zu gewährleisten:

– die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe;

– den ungehinderten Zugang der Sachverständigengruppe, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6402. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6415. Sitzung am 3. November 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2010/537)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Choi Young-Jin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6431. Sitzung am 24. November 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/601)".

Resolution 1951 (2010)
vom 24. November 2010

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire und in der Subregion,